

Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

vom 12. Juli 2012 (Stand am 1. Dezember 2015)

Das Bundesamt für Sport (BASPO),

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 1, 9 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 16 Absatz 2, 20 Absatz 2 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ (SpoFöV),

auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 27 Absatz 3, 29 Absatz 2, 35 Absatz 2, 40 Absatz 4, 46 Absatz 4 der Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012²

über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP),
sowie auf Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2004³
zum Erwerbsersatzgesetz,

verordnet:

1. Abschnitt: J+S-Sportarten

Art. 1⁴

Art. 2 Zuteilung der Sportarten zu den Nutzergruppen

¹ Sportarten der Nutzergruppe 1 sind Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rugby, Schwimmsport, Schwingen, Sportschiessen, Squash, Streethockey, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnsport, Unihockey und Volleyball.

² Sportarten der Nutzergruppe 2 sind Bergsport, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Snowboard und Windsurfen.⁵

³ Sportart der Nutzergruppe 3 ist Lagersport/Trekking.

⁴ Sportarten der Nutzergruppen 4 und 5 sind die Sportarten nach den Absätzen 1–3.

⁵ Sportarten der Nutzergruppe 7 sind die Sportarten nach den Absätzen 1 und 2 sowie Behindertensport, Biathlon, Nordische Kombination und Pentathlon.

AS 2012 4035

¹ SR 415.01

² SR 415.011

³ SR 834.11

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

2. Abschnitt: J+S-Angebote

Art. 3 Inhalte von J+S-Kursen und -Lagern

¹ Die inhaltliche Gestaltung der J+S-Kurse und -Lager, die Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den J+S-Ausbildungsunterlagen und den J+S-Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt. Diese werden laufend aktualisiert und veröffentlicht.

² In J+S-Kursen der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5 darf pro Tag höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

³ Die Sportart Lagersport/Trekking wird ausschliesslich in Form von J+S-Lagern durchgeführt.

Art. 4 Bewilligung von J+S-Aktivitäten

¹ Folgende J+S-Aktivitäten müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten der entsprechenden Sportart bewilligt werden:

- a.⁶ in den Disziplinen Bergsteigen und Skitouren der Sportart Bergsport: jede Tour;
- b.⁷ ...
- c. in der Sportart Lagersport/Trekking: jede Aktivität in den folgenden Bereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (Sicherheitsbereiche):
 1. «Berg»,
 2. «Wasser»,
 3. «Winter».

² J+S-Expertinnen und -Experten, die Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe c erteilen, müssen über ein spezifisches Weiterbildungsmodul verfügen.

Art. 5 Mindestteilnehmerzahl bei J+S-Kursen

¹ Ein Kurs wird in einem J+S-Angebot angerechnet, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern oder Jugendlichen im J+S-Alter gemäss den nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 VSpoFöP mindestens durchzuführenden J+S-Aktivitäten erreicht wird.⁸

² Vorbehalten bleibt eine nach Artikel 5 Absatz 1 VSpoFöP bewilligte kleinere Mindestteilnehmerzahl in der Nutzergruppe 7.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Art. 6⁹ Beiträge beim vorzeitigen Abbruch eines J+S-Lagers

Muss ein Lager wegen Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass die Mindestdauer nach Artikel 14 VSpoföP erreicht worden ist, oder wird wegen Erkrankung oder Unfall von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die minimale Teilnehmerzahl unterschritten, so legt das BASPO die Beiträge nach Artikel 22 SpoföV im Einzelfall fest.

Art. 7 Unterteilung von Gruppen

Der Organisator darf eine Gruppe, die üblicherweise gemeinsam trainiert oder Wettkämpfe bestreitet, nicht aufteilen und als selbstständigen J+S-Kurs anmelden, nur damit er zusätzliche Beiträge erhält.

Art. 8¹⁰ Verbot der Teilnahme von Kindern

In der Sportart Lagersport/Trekking dürfen keine Kinder an Aktivitäten in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter» teilnehmen.

3. Abschnitt: J+S-Kaderbildung**Art. 9** Aus- und Weiterbildungsstruktur

Die Struktur für die Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, der J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer, der J+S-Expertinnen und -Experten sowie der J+S-Coaches ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 10 Dauer der Kaderbildung

¹ Die Dauer der Aus- und Weiterbildungen ist wie folgt geregelt:

Ausbildungsstufen	Gesamtdauer der Ausbildung auf der Stufe (Tage)	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Leiterin/Leiter: 5–6 Coach: 0,5–2	Leiterkurs: 5–6 Coachkurs: 0.5–2
Weiterbildung 1	Leiterin/Leiter: 5–8 Coach: 0,5–1	Leiterin/Leiter: 1–6 Coach: 0,5–1
Weiterbildung 2	Leiterin/Leiter: 3–8	Leiterin/Leiter: 1–6

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Ausbildungsstufen	Gesamtdauer der Ausbildung auf der Stufe (Tage)	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Spezialisierung J+S-Nachwuchstrainerin und -trainer Lokal	Trainerin/Trainer: 3–6	– Trainerkurs: 1–6 – Weiterbildung: 1–4
Spezialisierung J+S-Expertin und -Experte	Expertin/Experte: 8–9 Coachexpertin/ Coachexperte: 2	– Expertenkurs: 8–9 – Weiterbildung: 1–4 – Coachexpertenkurs: 2 – Weiterbildung: 1–2

² Die verkürzten Ausbildungen in der Form von Einführungskursen dauern 1–4 Tage.

³ Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachleitung.

⁴ Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden, pro Halbtage mindestens 3 Stunden.

Art. 11 Angebote unterschiedlicher Sportarten und Disziplinen

Die Organisatoren verschiedener Angebote der Kaderbildung können einzelne Teile davon gemeinsam durchführen.

Art. 12 Qualifikation

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der J+S-Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation wird ihnen mitgeteilt und im Nationalen Informationssystem für Sport eingetragen.

² Die Qualifikation besteht aus einer Bewertung hinsichtlich des Bestehens der besuchten Aus- oder Weiterbildung und einer allfälligen Einschätzung hinsichtlich der weitergehenden Ausbildung.

Art. 13 Bestehen eines Kurses oder eines Moduls

¹ Ein J+S-Kurs oder -Modul gilt als bestanden, wenn:

- a. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat; und
- b. der erforderliche Kompetenznachweis erbracht wurde.

² Der Organisator der Kaderbildung entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen von der Teilnahmepflicht oder vom Erbringen eines erforderlichen Kompetenznachweises.

³ Die Leistungen in geprüften Kurs- oder Modulinhalten werden bewertet:

- a. mit einer der folgenden Noten:
 1. Note 1: ungenügend,

2. Note 2: genügend,
 3. Note 3: gut,
 4. Note 4: sehr gut; oder
- b. mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt».

Art. 14 Empfehlung

¹ Ist eine Empfehlung aus einem Weiterbildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, so gibt die Kursleitung eine diesbezügliche Einschätzung ab.

² Es werden folgende Einschätzungen abgegeben:

- a. sehr empfohlen;
- b. empfohlen;
- c. bedingt empfohlen;
- d. nicht empfohlen.

³ Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Einschätzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

⁴ Liegt eine Einschätzung nach Absatz 2 Buchstabe c vor, so entscheidet die Fachleitung, ob eine Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht wird.

4. Abschnitt: J+S-Leiterinnen und -Leiter

Art. 15¹¹ *Anerkennung von J+S-Leiterinnen und -leitern*

¹ Die Anerkennungen der J+S-Leiterinnen und -leiter werden erteilt:

- a. in den A- und B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP: bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- b. im Schulsport: bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche; oder
- c. im Kindersport.

² In den Sportarten nach Anhang 1a VSpoFöP wird die Anerkennung zusätzlich nach Disziplinen erteilt.

³ In der Sportart Allround wird keine Anerkennung erteilt.

⁴ In den Disziplinen Sportklettern Fels und Sportklettern Kletterwand der Sportart Bergsport wird nur die Anerkennung Sportklettern erteilt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Art. 16¹² Leiteranerkennung Schulsport

¹ Die Leiteranerkennung Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in den A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP sowie in den Sportarten Schwimmsport und Triathlon.

² Anerkannte J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die eine J+S-Leitertätigkeit ausserhalb der Nutzergruppen 4 und 5 in einer A-Sportart nach Anhang 1 VSpoFöP oder in der Sportart Schwimmsport oder Triathlon ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe beantragen, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen.

Art. 17¹³ Leiteranerkennung Kindersport

¹ Die J+S-Leiteranerkennung Kindersport wird erworben durch:

- a. die erfolgreiche Absolvierung einer J+S-Leiterausbildung in den A- und B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP in der Zielgruppe Kinder;
- b. die erfolgreiche Absolvierung einer spezifischen Ausbildung J+S-Kindersport.

² Sie berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten mit Kindern in sämtlichen A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP.

Art. 18¹⁴ Zusätzliche Anerkennung als Militärsportleiterin und -leiter

¹ Anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter nach Anhang 2, die eine J+S-Leitertätigkeit ausüben wollen, können in den A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP sowie in den J+S-Sportarten Schwimmsport und Triathlon eine J+S-Leiteranerkennung in der Zielgruppe Jugendliche beantragen.

² Die Gesuche sind durch den J+S-Coach des Organisators, für den die Leiterin oder der Leiter in der zusätzlichen Sportart oder Disziplin tätig sein wird, der für die Durchführung von J+S zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese leitet sie an das BASPO zum Entscheid weiter.

Art. 19¹⁵ Anerkennung von J+S Expertinnen und -Experten sowie J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer als J+S-Leiterinnen und -Leiter

¹ Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart oder Disziplin und in ihrer jeweiligen Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

² Anerkannte J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer sind in ihrer jeweiligen Sportart und Disziplin als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt, sofern es sich um eine A- oder B-Sportart nach Anhang 1 VSpoFöP oder eine Disziplin nach Anhang 1a VSpoFöP handelt.

Art. 20¹⁶ Anforderungen für die Leitung von J+S-Aktivitäten

¹ Zur Leitung von Aktivitäten in J+S-Kursen und J+S-Lagern müssen die eingesetzten J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter über eine Ausbildung nach Anhang 3 für die jeweilige Zielgruppe verfügen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Verfügt in J+S-Aktivitäten mit Kindern in den B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Ausbildungen, so muss eine weitere J+S-Leiterin oder ein weiterer J+S-Leiter eingesetzt werden, die oder der zusätzlich über die erforderliche Ausbildung verfügt.

³ Verfügt in J+S-Aktivitäten, in denen Jugendliche und Kinder gemeinsam trainieren, eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Ausbildungen, so muss eine weitere J+S-Leiterin oder ein weiterer J+S-Leiter eingesetzt werden, die oder der zusätzlich über die erforderliche Ausbildung verfügt.

⁴ Die nach Absatz 2 oder 3 erforderlichen weiteren J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter werden nicht als zusätzliche Leiterinnen und Leiter nach Anhang 2 VSpoFöP gerechnet und es wird für sie kein Grundbetrag nach Anhang 3 Buchstabe A VSpoFöP ausgerichtet.

Art. 21¹⁷ Lager- und Kursleiterinnen und -leiter

¹ Zur Durchführung eines Lagers in der Sportart Lagersport/Trekking muss zumindest eine eingesetzte Leiterin oder ein eingesetzter Leiter über eine Zusatzausbildung «Lagerleiter/in» verfügen.

² Zur Durchführung von Touren in den Disziplinen Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern Fels der Sportart Bergsport muss zumindest eine eingesetzte Leiterin oder ein eingesetzter Leiter über eine Zusatzausbildung «Kursleiter/in» verfügen.

Art. 22¹⁸ Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings ¹ Für die Durchführung von J+S-Aktivitäten mit Kindern in einer A-Sportart nach Anhang 1 VSpoFöP müssen die J+S-Leiterinnen und -Leiter über eine Anerkennung Kindersport verfügen.

Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings können in J+S-Kursen erteilt werden von:

- a. J+S-Leiterinnen und -Leitern mit einer spezifischen Weiterbildung;

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

- b. J+S-Leiterinnen und -Leitern ohne spezifische Weiterbildung in den J+S-Sportarten, in denen sie über eine Leiteranerkennung verfügen;
- c. J+S-Nachwuchstrainerinnen und -Nachwuchstrainern mit einer spezifischen Weiterbildung.

Art. 23 und 24¹⁹

5. Abschnitt: J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer

Art. 25 Weiterbildungspflicht von J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainern
J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer erfüllen mit Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Leiteranerkennung.

Art. 26²⁰ Einsatzberechtigung von J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainern
J+S-Nachwuchstrainerinnen oder -trainer der Förderstufen National, Regional und Lokal dürfen Aktivitäten der J+S-Nachwuchsförderung aller Sportarten und Disziplinen leiten.

6. Abschnitt: J+S-Expertinnen und -Experten

Art. 27 Weiterbildungspflicht von J+S-Expertinnen und -Experten

¹ J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen mit ihrem Einsatz in einer J+S-Leiteraus- und -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Leiteranerkennung.

² J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen mit ihrem Einsatz in einer J+S-Expertenaus- und -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Expertenanerkennung.

³ Sie erfüllen mit dem Besuch einer J+S-Expertenweiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Nachwuchstraineranerkennung.

Art. 28 Experteneinsatz in der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leitern

¹ Für folgende Angebote der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leitern gelten Ausnahmen von der maximalen Teilnehmerzahl je J+S-Expertin oder -Experte:

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

- a. in den Sportarten Lagersport/Trekking, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Snowboard und Windsurfen sowie in der Disziplin Sportklettern der Sportart Bergsport: maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer je J+S-Expertin oder -Experte;
- b. in den Disziplinen Bergsteigen und Skitouren der Sportart Bergsport: maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer je J+S-Expertin oder -Experte.²¹

² J+S-Expertinnen und -Experten, die in einem Angebot der Kaderbildung eingesetzt werden, dürfen ergänzend in einem anderen, zeitgleich stattfindenden oder sich zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit wird gesamthaft nur einmal durch Beiträge unterstützt.

7. Abschnitt: Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung

Art. 29

¹ Eine Entschädigung nach Artikel 1a Absatz 4 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952²² wird für die Teilnahme an folgenden Kursen und Modulen der J+S-Kaderbildung ausgerichtet:

- a. J+S-Leiterkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- b. J+S-Coachkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- c. J+S-Nachwuchstrainerkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- d. J+S-Expertenkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- e. Kaderkurse nach Artikel 43 Absatz 4 VSpoFöP während maximal 5 Tagen je Kalenderjahr.
- f. Weiterbildungsmodule für J+S-Kader, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden, während maximal 30 Tagen je Kalenderjahr;
- g. Ausbildungsgänge der Trainerbildung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, die zum Abschluss «Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Trainerin/Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung» führen, während maximal 6 Tagen je Ausbildungsgang.

² Wird ein Angebot der J+S-Kaderbildung durch eine Bildungsinstitution eines Kantons als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt, so wird in Abweichung von Absatz 1 für die Teilnahme keine Entschädigung ausgerichtet.

³ Keine Entschädigung wird für Personen ausgerichtet, die gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 VSpoFöP zu einer J+S-Kadertätigkeit zugelassen worden sind.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

²² SR 834.1

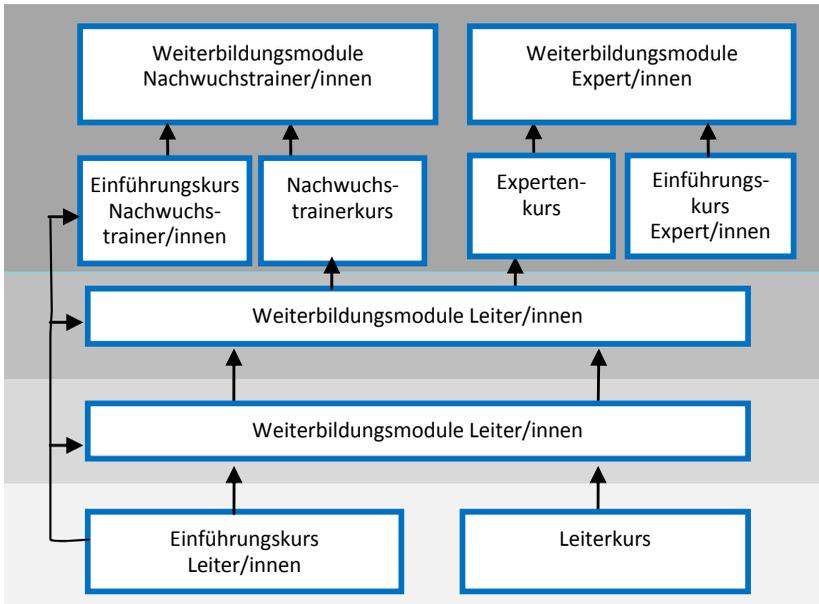
8. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 30

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

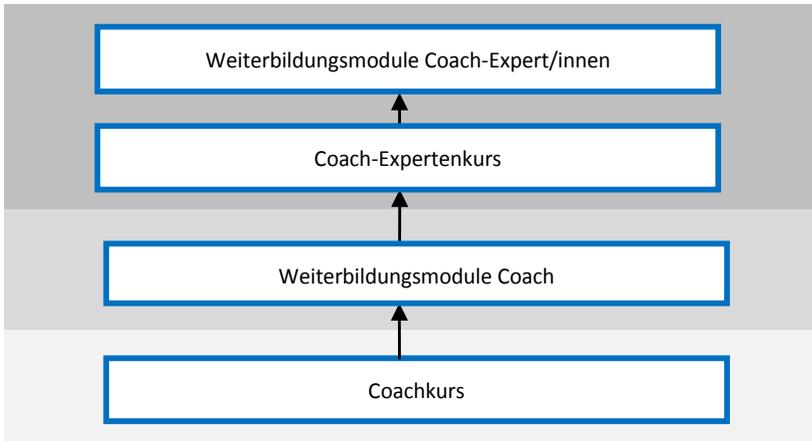
Aus- und Weiterbildungsstruktur

1. Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, der J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer sowie der J+S-Expertinnen und -Experten



Die Module der Weiterbildung dienen dem Erhalt der Leiteranerkennung, der Wiedererlangung einer weggefallenen Leiteranerkennung oder der Vertiefung der Leiterkompetenzen. Die Module der Weiterbildungsstufe 2 bauen auf denjenigen der Weiterbildungsstufe 1 auf.

2. Aus- und Weiterbildung der J+S-Coaches



Anhang 2²³
(Art. 18 Abs. 2)

Militärsporthleiterinnen und -leiter

1. Militärsporthleiterausbildungen

Bezeichnung	Ausbildungskompetenz	Ausbildung zum MSL
Militärsporthleiter/in 1 (MSL 1)	Unterstützen die Sportausbildung in AGA, FGA und VBA, allen Lehrgängen sowie in der VBA 2 (FDT).	BO während ihrer Offiziersausbildung. BU während ihrer Grundausbildung an der BUSA. Milizoffiziere in der Ausbildung zum Offizier. Spitzensportler/in in der Spitzensport-RS. FBO/FBU bei Bedarf. Geeignete Sportler/innen (Miliz) in speziellen MSL-Kursen.
Militärsporthleiter/in 2 (MSL 2)	Sind verantwortlich für die Sportausbildung in der AGA, FGA, VBA, Uof LG und höh Uof LG. Sie unterstützen den MSL 3 in der Sportausbildung in den Kaderlehrgängen.	Selektionierte BO/BU während ihrer Grundausbildung zum Berufsmilitär. Sportoffiziere der Gs Vb/ Trp Kö. FBO/FBU bei Bedarf, Fachlehrer/innen bei Bedarf.
Militärsporthleiter/in 3 (MSL 3)	Sind verantwortlich für die MSL 1-Ausbildung in den Lehrgängen der Berufsunteroffiziersschule (BUSA), den Offizierslehrgängen und in der Spitzensport-RS. Erteilen die Sportausbildung an der Militärakademie (MILAK).	BO/BU, welche die Zusatzausbildung am BASPO sowie die Prüfung SLRG Brevet II bestanden haben.
Militärsporthleiter/in Experte/Expertin, Sportverantwortliche/r des LVb	Sind verantwortlich für die Umsetzung des Sports in den Lehrverbänden.	BU (MSL Exp) SLRG Brevet II

2. ...

²³ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Anhang 3²⁴
(Art. 20)

Erforderliche Ausbildungen der J+S-Leiterinnen und -Leiter

1. Ausbildungsanforderungen

Zur Leitung von Aktivitäten in den folgenden Sportarten und Disziplinen muss jede eingesetzte J+S-Leiterin oder jeder eingesetzte J+S-Leiter über eine der aufgeführten Ausbildungen verfügen:

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Armbrust	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Badminton	Badminton
Baseball/Softball	Baseball/Softball
Basketball	Basketball
Bergsteigen	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Bogensport	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Curling	Curling
Eishockey	Eishockey
Eiskunstlauf	Eiskunstlauf (Eislauf), Gymnastik und Tanz, Synchronized Skating (Eislauf)
Eisschnelllauf	Eisschnelllauf (Eislauf), Speedskating (Rollsport)
Faustball	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Fechten	Fechten
Freitauchen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Fussball	Fussball
Geräteturnen	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Gewehr	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Golf	Golf
Gymnastik und Tanz	Gymnastik und Tanz, Tanzsport, Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Handball	Handball
Hornussen	Hornussen

²⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Inlinehockey	Eishockey, Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Judo	Judo, Ju-Jitsu
Ju-Jitsu	Judo, Ju-Jitsu
Kanusport	Kanusport
Karate	Karate
Korbball	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Kunstturnen	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Lagersport/Trekking	Lagersport/Trekking
Landhockey	Landhockey
Leichtathletik	Leichtathletik, Turnen (Turnsport)
Nationalturnen	Nationalturnen, Ringen, Schwingen, Turnen (Turnsport)
Orientierungslauf	Orientierungslauf, Skilanglauf, Radsport
Pistole	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Radsport	Radsport
Reiten	Reiten (Pferdesport)
Rettungsschwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Rhönrad	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Rhythmische Gymnastik	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Gymnastik und Tanz, Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Ringen	Ringen
Rollhockey	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Rollkunstlauf	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Rudern	Rudern
Rugby	Rugby
Schwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Schwingen	Schwingen, Nationalturnen
Segeln	Segeln
Skifahren	Skifahren, Snowboard
Skilanglauf	Skilanglauf

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Skispringen	Skispringen
Skitouren	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Snowboard	Snowboard, Skifahren
Speedskating	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Sportklettern	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Squash	Squash
Streethockey	Streethockey
Synchronized Skating	Eiskunstlauf (Eislauf), Gymnastik und Tanz, Synchronized Skating (Eislauf)
Synchronschwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Tanzsport	Gymnastik und Tanz, Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Turnen (Turnsport)
Tchoukball	Tchoukball
Tennis	Tennis
Tischtennis	Tischtennis
Trampolin	Trampolin (Turnsport), eine J+S-Anerkennung mit dem Zusatz Trampolin
Triathlon	Triathlon, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen (Schwimmsport)
Turnen	Baseball/Softball, Basketball, Faustball (Turnsport), Fussball, Geräteturnen (Turnsport), Gymnastik und Tanz, Handball, Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Leichtathletik, Nationalturnen, Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Tchoukball Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport), Unihockey, Volleyball
Unihockey	Unihockey
Volleyball	Volleyball
Voltigieren	Reiten (Pferdesport), Voltigieren (Pferdesport)
Wasserball	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Wasserspringen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Windsurfen	Windsurfen

2. Erforderliche Zusatzausbildungen

Zur Leitung von spezifischen Aktivitäten in den folgenden Sportarten muss zumindest eine eingesetzte J+S-Leiterin oder ein eingesetzter J+S-Leiter in Ergänzung zu Ziffer 1 über die aufgeführte Zusatzausbildung verfügen:

Sportart	Spezifische Aktivität	Erforderliche Zusatzausbildung
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II (Touring)	Kanusport mit Zusatz Touring oder Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad grösser als Wildwasser II (Wildwasser)	Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Lagersport/Trekking	Wanderungen mit Übernachtung im Biwak oberhalb der Waldgrenze, die im Bereich bis und mit T3 stattfinden	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Berg»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> – Aktivitäten auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II mit offenen Booten oder einem Floss – Anspruchsvolle Bach- und Flusstrekkings – Anspruchsvolles Flussschwimmen – Flusssurfen 	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Wasser»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> – Winterlager, in einer abgelegenen Gegend ohne wintersichere Zufahrt – Winterübernachtungen, die im Zelt, Iglu usw. stattfinden, ohne dass ein Lagerhaus mit wintersicherer Zufahrt schnell erreicht werden kann – Anspruchsvolle oder lange Schneeschuhwanderungen 	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Winter»
Segeln	Führen einer Gruppe von Jollensegler/innen	Segeln mit Zusatz Jolle
Segeln	Führen einer Gruppe auf der Yacht	Segeln mit Zusatz Yacht

